

MACHT BRAUCHT KONTROLLE

Finanzskandale aktiv bekämpfen!



Presseunterlage für den 02. Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitungstext

1. Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden
2. Gemeindeaufsicht personell und strukturell reformieren – Kompetenzen klar regeln!
3. Gesetzliche Normierung der Gebarungsprüfungs-Aufgabenverteilung sowie risikobasierte Kriterien als Grundlage der Prüfauswahl
4. Klare personelle Aufgabentrennung der Rechtsaufsicht und Gebarungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht
5. Konkretisierungsmaßnahmen im Bereich der Bedarfszuweisungen
6. Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) zur Behandlung anonymer Aufsichtsbeschwerden
7. Regelmäßige Prüfungen von Gemeindeverbänden sicherstellen
8. Spekulationsverbot für Gemeinden in der Steiermärkischen Gemeindeordnung verankern

**MACHT BRAUCHT
KONTROLLE**

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

Die steirischen Gemeinden:

RAUM FÜR LEBEN UND ARBEIT

Die Gemeinden stellen das **direkte Lebensumfeld der Steirer** dar und sind für das Selbstverständnis der Steiermark von **identitätsstiftender Bedeutung**. Ihr Schutz und ihre **Weiterentwicklung sind vorrangiges Ziel freiheitlicher Kommunal- und Landespolitik**.

Die **gewählten Gemeindevertreter und Mitarbeiter** in den Gemeindeämtern sind die **ersten Ansprechpartner für Bürger** bei einer Vielzahl von Problemstellungen. Neben dieser zentralen Tätigkeit haben die politischen Mandatäre vor allem die Aufgabe, **zukunftsweisende Entscheidungen im Sinne der ortsansässigen Bevölkerung** zu treffen, **übernehmen** in überkommunalen Verbänden **große Verantwortung und leisten** in diesem Bereich oftmals einen **wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der steirischen Regionen**. Die Gemeinden tragen darüber hinaus maßgeblich zum **Erhalt des vielfältigen Vereinswesens** in der Steiermark bei und fördern damit den **sozialen Zusammenhalt innerhalb der Bevölkerung**.

Gerade angesichts der großen gesellschaftlichen und infrastrukturellen Bedeutung der Kommunen ist es von **zentraler Wichtigkeit**, die **finanziellen Mittel** in den **Gemeinden bestmöglich einzusetzen**. Die sich in den letzten Jahren häufenden Finanzmiseren in steirischen Kommunen zeigten unmissverständlich auf, dass die Prüfkompentzen und gesetzlichen Vorgaben im Kontrollbereich optimiert gehören. Die **effiziente, sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Geldern** muss deshalb auch in regelmäßigeren Abständen seitens des Landes Steiermark überprüft werden.

Nicht zuletzt ein vom Landesrechnungshof erstellter Prüfbericht zur Gebarungskontrolle der „Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ hat verdeutlicht, dass **dringender politischer Handlungsbedarf** besteht. Die in diesem umfassenden Bericht festgestellten Verbesserungspotentiale griff der **Freiheitliche Landtagsklub** auf und verfasste basierend auf den Erkenntnissen **entsprechende Initiativen**. Durch die vorliegenden Anträge sollen die Kontrollmechanismen auf Landesebene effektiver strukturiert und riskante Geldgeschäfte von Kommunen künftig unterbunden werden.



LAbg. Mag. Stefan Hermann
Klubobmann

**MACHT BRAUCHT
KONTROLLE**

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden

Im Rahmen seines Prüfberichtes zur Gebarungskontrolle der „Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Berichtszahl LRH-16939/2017-84) prüfte der Landesrechnungshof unter anderem aufsichtsrelevante Aktivitäten und Prüfhandlungen in den Gemeinden Hart bei Graz und Hartberg. Im Zuge seiner eingehenden Betrachtung ebendieser Gemeinden stellte der Rechnungshof dringenden Handlungsbedarf fest. Dabei wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, „*welche Daten zu welchem Zeitpunkt für welche Akteure verfügbar waren und in welchem Ausmaß die finanzielle Lage der Gemeinde ersichtlich war bzw. welche Instrumente und Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Lage zur Verfügung standen*“.

Die Gemeindeprüfungsreferate der Bezirkshauptmannschaften führen Gebarungsprüfungen im Auftrag der Gemeindeaufsicht durch. Darüber hinaus sind diese mit Aufsichts- und Beratungsagenden, wie etwa formalen Vorprüfungen und Plausibilitätskontrollen von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, betraut.

Aufgrund des von den Freiheitlichen ans Tageslicht geförderten Finanzskandals in der Gemeinde Hart bei Graz führte der Rechnungshof im Jahr 2015 im Auftrag des Landtages eine entsprechende Gebarungsprüfung der extrem verschuldeten Kommune durch. Die Bezirksprüfungsreferenten der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung haben im Zeitraum von Jänner 2006 bis Mai 2014 diverse Vorprüfungen der Haushaltsdaten der Gemeinde Hart bei Graz vorgenommen. Allerdings konnten diese die entsprechenden Unterlagen über ihre zusammenfassenden Beurteilungen in den Jahren von 2007 bis 2011 dem Rechnungshof nicht vollständig vorlegen, „*da sie diese teilweise bereits vernichtet bzw. aus ihrem digitalen Datenbestand gelöscht hatten*“ (Quelle: Prüfbericht des Landesrechnungshofes, LRH-16939/2017-84, S. 134).

Aus diesem Grund empfiehlt der Landesrechnungshof in seinem aktuellen Bericht eine „*einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den BH [Bezirkshauptmannschaften, Anm.] in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet*“ (Quelle: Prüfbericht des Landesrechnungshofes, LRH-16939/2017-84, S. 134).

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

Um Verwaltungsaufgaben entsprechend nachzukommen sowie zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Führung und Dokumentation von Gemeindehaushalten, sollten Plausibilisierungsergebnisse zu Haushaltsdaten von Kommunen archiviert und zu mindest 20 Jahre aufbewahrt werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht insofern zu adaptieren, als eine einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den Bezirkshauptmannschaften gemäß den Empfehlungen des Landesrechnungshofes sichergestellt wird und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Gemeindeaufsicht personell und strukturell reformieren – Kompetenzen klar regeln!

In der Steiermark ist die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde für die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden und die Durchführung von Gebarungsprüfungen zuständig.

Gemäß § 97 Absatz 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) kann sich die Landesregierung zur Überprüfung der Gemeinden sowie für Erhebungen und Ermittlungen der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften bedienen. In diesem Fall werden diese als im Amtshilfeweg beauftragte Organe der Gemeindeaufsicht tätig, führen hierbei jedoch nur unterstützende Hilfstätigkeiten aus, welche in Bezug auf Umfang und Art von vornherein klar festzulegen sind. Die Letztverantwortung für die Durchführung aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten bzw. Maßnahmen trägt jedoch immer die Gemeindeaufsichtsbehörde selbst.

Die Steiermark ist laut Prüfbericht „A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ des Landesrechnungshofs Steiermark österreichweit das einzige Bundesland, das eine derartige rechtliche Konstruktion gewählt hat. In allen übrigen Bundesländern wurde, sofern die Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht eingebunden sind, die Aufgabenverteilung zwischen diesen und der Landesregierung mittels Delegation oder Mandat geregelt.

Obwohl in sämtlichen steirischen Bezirkshauptmannschaften Gemeindeprüfungsreferate eingerichtet sind, die zur Unterstützung der Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 tätig werden können, findet sich in der GemO keine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen diesen. Die konkrete Aufgabenverteilung beruht im Wesentlichen auf einem Erlass der damals zuständigen Rechtsabteilung 7 vom 21. Jänner 1982. Dort wird unter anderem festgelegt, dass eine umfassende Gebarungsprüfung von Gemeinden über 10.000 Einwohnern der Gemeindeaufsicht obliegt. Die Gemeindeprüfungsreferate führen Gebarungsprüfungen im Auftrag der Gemeindeaufsicht durch, des Weiteren sind diese mit Aufsichts- und Beratungsgenden, wie beispielsweise formalen Vorprüfungen und Plausibilitätskontrollen von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, betraut.



Finanzskandale aktiv bekämpfen!

In ihrer Aufgabenerledigung sind die Bezirksprüfungsreferenten dienstrechtlich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und fachlich der Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 unterstellt. Daraus ergibt sich in weiterer Folge, dass die Gemeindeaufsicht keine Ressourcenverantwortung für die Bezirksprüfungsreferenten hat und deren Leistungserbringung daher nicht steuern kann. Richtigerweise stellte der Landesrechnungshof diesbezüglich im oben angeführten Prüfbericht fest, dass die Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 daher keinen dienstrechtlich wirksamen Zugriff auf die Personalressourcen der Bezirkshauptmannschaften hat, obwohl diese für die Gemeindeaufsicht tätig sind. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, eine dienstrechtliche Regelung zu schaffen, die eine zentrale Steuerungsstelle der Prüforgane sicherstellt und somit einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz ermöglicht. Weiters sollte die Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane einheitlich ausgestattet sein.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in der Steiermärkischen Gemeindeordnung eine Regelung zu schaffen, aus der sich eine klare Aufgabenverteilung zwischen der Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 und den Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf Aufsichtsrechte und Durchführung von Gebarungsprüfungen von Gemeinden ergibt,
2. eine zentrale Steuerungsstelle für Prüforgane zu etablieren und
3. künftig eine steiermarkweite Vereinheitlichung der Aus- und Weiterbildung für Prüforgane sicherzustellen.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Gesetzliche Normierung der Gebarungsprüfungs-Aufgabenverteilung sowie risikobasierte Kriterien als Grundlage der Prüfauswahl

Wie der Landesrechnungshof (LRH) in Kapitel 4.2 seines Prüfberichts „A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ mit der Geschäftszahl LRH-16939/2017-84 (EZ/OZ: 1930/2) eingangs festhält, ist gemäß eines Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009 (Nr. 1659) mittels eines konkreten Gebarungsprüfungsplanes festzulegen, dass – ausgenommen die Landeshauptstadt Graz – jede steirische Kommune innerhalb von fünf Jahren zumindest einmal zu prüfen ist. Allerdings ist es gesetzlich nicht normiert, inwiefern sich die Gemeindeaufsicht und die Bezirkshauptmannschaften (BH) diese Aufgabe beziehungsweise die Vorbereitungen dafür aufzuteilen haben. So monierte der LRH, dass letztlich die Gemeindeaufsicht die Letztverantwortung für Gebarungsprüfungen habe und deshalb die gängige Praxis der Ausarbeitung eines Gebarungsprüfungsplanes durch die BH zu hinterfragen sei.

Wiewohl die Gemeindeaufsicht in ihrer Antwort darlegte, ab 2019 selbst die Planung durchführen zu wollen, wäre es sinnvoll, die konkrete Aufgabenverteilung auch gesetzlich zu normieren, da darüber hinaus auch weitere Probleme im Bereich der Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung aufgezeigt wurden. Grundlage für die derzeitige Aufgabenverteilung ist lediglich ein Erlass aus dem Jahre 1982, in dem geregelt wurde, dass Gemeinden über 10.000 Einwohner von der Gemeindeaufsicht zu prüfen seien. Zusätzlich wurden Prüfintervalle je nach Größe der Bezirke von drei bis fünf Jahren festgelegt.

Die Prüfung durch den LRH ergab, dass seitens der BH primär jene Gemeinden zur Prüfung vorgeschlagen wurden, deren Prüfung am längsten zurücklag. Die Gemeindeaufsicht folgte im Wesentlichen den Vorschlägen bei der Aufstellung eines landesweiten Gebarungsprüfungsplanes. Hier setzt der LRH mit seiner Empfehlung an, denn es sei ein wesentliches Kriterium zur Vorbeugung finanzieller Risiken, wenn die Prüfauswahl anhand risikobasierter Kriterien gestaltet wäre. So könne in weiterer Folge rechtzeitig durch Konsolidierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen entgegengesteuert werden. Neben dieser Risiko-Typisierung von Gemeinden müsse natürlich trotzdem ein Mindestprüfintervall festgelegt werden.

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

Wie unwirksam die eigenen Vorgaben waren, wenn es um die Einhaltung der Prüfintervalle ging, lässt sich anhand folgender Liste von Gemeinden, die überhaupt niemals oder vor Jahrzehnten geprüft wurden, eindrücklich untermauern:

- Bruck an der Mur ---
- Kapfenberg ---
- Leoben ---
- Weiz ---
- Liezen* 1961
- Leibnitz 1970
- Feldbach 1971
- Gleisdorf 1973
- Deutschlandsberg 1976
- Murau 1984
- Bad Radkersburg* 1985

* laufende Prüfung

Der Rechnungshof hält dazu fest: „Der LRH stellt kritisch fest, dass es Stadtgemeinden gibt, die das letzte Mal vor mehr als 30 Jahren, teilweise vor mehr als 50 Jahren oder noch nie von der Gemeindeaufsicht geprüft wurden.“

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert

1. den Erlass aus dem Jahr 1982 aufzuheben, um in weiterer Folge die konkrete Aufgabenverteilung der Gemeindeaufsicht und der Bezirkshauptmannschaften bei der Gebarungsprüfung mittels vom Landtag zu beschließender Regierungsvorlage gesetzlich zu normieren sowie
2. eine Regierungsvorlage mit dem Inhalt auszuarbeiten, die vorgegebenen zeitlichen Prüfintervalle in Richtung einer Prüfauswahl anhand risikobasierter Kriterien zu ändern und diese dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Klare personelle Aufgabentrennung der Rechtsaufsicht und Gebarungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht

Im Rahmen der Gemeindeaufsicht obliegt der Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau neben der Gebarungsprüfung auch die Genehmigung gewisser von der Gemeinde getätigter Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (Rechtsaufsicht). Der Landesrechnungshof (LRH) setzt sich in seinem Prüfbericht „A 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Berichtszahl: LRH-16939/2017-84) unter anderem mit der Frage auseinander, inwieweit sich daraus ein Interessenskonflikt ergeben könnte.

Im Kapitel 3.1 führt der LRH dazu aus, dass sowohl das Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“, als auch der untergeordnete Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ für die Prüfung von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen und die Vorbereitung für eine Beschlussfassung in der Landesregierung zuständig sind. Zum Teil werden aufsichtsbehördliche Genehmigungen auch direkt durch die A7 vollzogen (§ 3 Abs. 1 Z. 14 GeOLR). Die Gebarungsprüfungen werden federführend vom untergeordneten Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ durchgeführt.

Der LRH weist darauf hin, dass die Aufgaben zwar sowohl personell als auch regional auf Bezirksreferenten (Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte, Beratung) und auf Prüferreferenten (Gebarungsprüfung) verteilt sind und auch eine Rotation der Referenten alle fünf Jahre erfolgt. Dennoch erkennt er eine Problematik darin, dass sich aus der Akteneinschau „keine klare personelle Aufgabentrennung zwischen der Vorbereitung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften zur Beschlussfassung in der Landesregierung (bzw. der eigenständigen Genehmigung von aufsichtsbehördlichen Rechtsgeschäften) und der Durchführung von Gebarungsprüfungen durch die Gemeindeaufsicht“ ergibt. Daher empfiehlt der LRH auf eine Trennung von Rechtsaufsicht und Gebarungsprüfung zu achten.

Wie die dazu erfolgte Stellungnahme der Landesregierung zeigt, ist dieser der vorliegende Missstand bereits seit längerem bekannt: „Der Trennung der Aufgaben der Gebarungsprüfung von der Tätigkeit der Rechtsaufsicht wurde im Wesentlichen bereits (...) durch eine Trennung der Aufgaben nach Personen und regionaler Zuständigkeit Rechnung getragen. Es wird derzeit

.....

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

geprüft, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Aufbau des Referates weiterentwickelt werden kann, um der Empfehlung des LRH noch stärker als bisher zu entsprechen.“

Die Einsicht der Landesregierung ist zu begrüßen, allerdings kann es nicht als ausreichend angesehen werden, den vorliegenden Missstand bloß zu prüfen. Die Gewährleistung einer objektiven Gebarungsprüfung erfordert eine klare und faktische personelle Trennung von einer allenfalls zuvor stattgefundenen Rechtsaufsicht. Daher ist die Landesregierung aufgefordert, zeitnah konkrete Maßnahmen zu ergreifen und diese dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich der Gemeindeaufsicht eine klare personelle Aufgabentrennung in Hinblick auf die Rechtsaufsicht einerseits und die Durchführung von Gebarungsprüfungen andererseits sicherzustellen.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Konkretisierungsmaßnahmen im Bereich der Bedarfszuweisungen

Aus dem Förderungsbericht 2016 (EZ 1699/1) geht hervor, dass das Land Steiermark im Jahr 2016 insgesamt 134,9 Millionen Euro an Bedarfszuweisungen (BZ) an steirische Gemeinden ausgeschüttet hat. Wie der Landesrechnungshof (LRH) im Rahmen seines Prüfberichts zur Gebarungskontrolle der „Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Berichtszahl LRH-16939/2017-84) in Kapitel 8.1 erläutert, können derartige Gelder zum Ausgleich von Härten, zum Ausgleich des Haushaltsabganges oder als Projektförderungen gewährt werden. Je nachdem, welcher der drei Zwecke verfolgt wird, müssen bestimmte Gewährungsbedingungen erfüllt sein, die sich aus den entsprechenden BZ-Richtlinien ergeben.

Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang in Unterkapitel 8.1.1, dass es in Bezug auf die Vergabe von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten keine nähere Definition der Begriffe „Härte“, „besondere Notlage“ und „Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten“ gibt. Das Prüforgan stellt folglich die Empfehlung aus, *„für derartige Bedarfszuweisungen eine Konkretisierung der Gewährungsbedingungen vorzunehmen, die eine sachliche und praxisgerechte Definition des Begriffes ‚Härte‘ vorsieht. Dies kann neben einer näheren Präzisierung auch eine beispielhafte Aufzählung von unvorhergesehenen finanziellen Herausforderungen umfassen oder die beispielhafte Nennung von Ereignissen oder Ausnahmefällen, welche unaufschiebbare und überdurchschnittlich belastende Maßnahmen erfordern, beinhalten.“*

Ein weiterer Kritikpunkt wird seitens des Landesrechnungshofs in Unterkapitel 8.1.2 ausgeführt. So sind im Falle der Beantragung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsabganges gleichzeitig mit Antragsstellung zwar Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung als gesonderte Beilage nachzuweisen, eine nähere Definition über die Ausgestaltung fehlt allerdings. Der LRH empfiehlt daher, die BZ-Richtlinien dahingehend zu ändern, dass *„die Vorlage von geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen durch die antragstellende Gemeinde als Bedingung aufzunehmen ist. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen sachlich und wertmäßig geeignet sein, um einen zukünftigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dazu wäre die Bedingung für Konsolidierungsmaßnahmen so zu gestalten, dass die konkreten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung quantifizierbar und messbar sind.“*

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

Positiv beurteilt der Landesrechnungshof in Kapitel 8.2, dass durch die Heranziehung gewichteter Indikatoren eine Verbesserung der Transparenz der Aufteilungskriterien erreicht werden konnte. Er ortet jedoch „für eine bedarfsorientierte, wirkungsbezogene und sachliche Verteilung der Budgetmittel weiteres Optimierungspotenzial [...]“. So ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, „warum die Zahl der Bürgermeister, die einer bestimmten Fraktion angehören eine Gewichtung (20 % der budgetären Aufteilung) auslöst. Aus Sicht des LRH handelt es sich daher um keinen objektiven Indikator“.

Angesichts der hohen Beträge, die seitens der Landesregierung im Rahmen von Bedarfszuweisungen jährlich an steirische Gemeinden vergeben werden, muss in diesem Bereich ein erhöhter Transparenzmaßstab gelten. Alles andere würde den Grundsätzen einer modernen und bürgernahen Haushaltsführung widersprechen. Insofern müssen jene Mängel, die der Landesrechnungshof im Bereich der Bedarfszuweisungen festgestellt hat, umgehend behoben werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. für Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten eine Konkretisierung der Gewährungs Voraussetzungen vorzunehmen, indem in den Bedarfszuweisungs-Richtlinien eine sachliche und praxisgerechte Definition des Begriffes „Härte“ geschaffen wird,
2. die Bedarfszuweisungs-Richtlinien dahingehend abzuändern, dass Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsabganges nur dann gewährt werden können, wenn die antragstellende Gemeinde bei Beantragung sachlich geeignete und wertmäßig quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen vorlegt,
3. die Kriterien, nach denen Bedarfszuweisungen verteilt werden, objektiver zu gestalten, damit künftig bei der Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel der Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer bestimmten politischen Fraktion keine Gewichtung zukommt und
4. dem Landtag über die Umsetzung dieser Konkretisierungsmaßnahmen im Bereich der Bedarfszuweisungen Bericht zu erstatten.

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) zur Behandlung anonymer Aufsichtsbeschwerden

Wie der Landesrechnungshof (LRH) in Kapitel 5.3 seines Prüfberichts „A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ mit der Geschäftszahl LRH-16939/2017-84 (EZ/OZ: 1930/2) festhält, wurden die vom Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) erledigten Aufsichtsbeschwerden einer Stichprobenprüfung unterzogen. Von 2012 bis 2016 wurden insgesamt 332 Aufsichtsbeschwerden erledigt, davon wurden pro Jahr zehn Prozent vom LRH als Stichprobe gezogen und geprüft.

Allerdings wurden anonyme Beschwerden, die substantielle Vorwürfe enthielten, laut Gemeindeaufsicht im Zuge von aufsichtsbehördlichen Prüfungen zwar herangezogen, ansonsten jedoch unbearbeitet veraktet. Gemäß § 98a Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung (GemO) sind anonyme Aufsichtsbeschwerden nicht weiter zu behandeln.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf Gesetzesänderungen in anderen Bereichen, wo durch die Einrichtung eines „Whistleblower-Systems“ die Möglichkeit geschaffen wurde, anonymen Anzeigen systematischer nachzugehen. Gleichzeitig spricht er die Empfehlung aus, die GemO diesbezüglich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Bedauerlicherweise teilen Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Michael Schickhofer diese Sichtweise jedoch nicht. In einer Stellungnahme halten sie lapidar fest, dass die Behandlung „von anonymen Aufsichtsbeschwerden [...] derzeit gesetzlich nicht vorgesehen“ ist.

Es ist nicht hinzunehmen, wenn Verfehlungen in einer Gemeinde, die mittels anonymer Aufsichtsbeschwerde verhindert hätten werden können, erst im Zuge von vielleicht Jahre später stattfindenden aufsichtsbehördlichen Verfahren aufgearbeitet werden müssen. In der Medizin würde man hier wohl von einer Nichtbehandlung (durch vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen medizinisch gebotener Behandlung) sprechen. Da in Österreich die Korruptionsstaatsanwaltschaft ein anonymes „Whistleblower-System“ eingerichtet hat, wäre es längst an der Zeit, § 98 Abs. 3 leg. cit. als gesetzliches Relikt zu novellieren. Um über-

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

bordende Beschwerden respektive eine Überforderung der Aufsichtsbehörde zu vermeiden, sollte allerdings von einer elektronischen Beschwerdemöglichkeit abgesehen und an einem schriftlichen Einbringen festgehalten werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die eine Novellierung des § 98a Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) vorsieht, um die rechtliche Möglichkeit zu schaffen,

1. Aufsichtsbeschwerden zukünftig auch anonym in schriftlicher Form einbringen zu können sowie
2. eine Behandlungspflicht von anonymen Aufsichtsbeschwerden durch die Gemeindeaufsicht sicherzustellen.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Regelmäßige Prüfungen von Gemeindeverbänden sicherstellen

Ein Gemeindeverband stellt einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zum Zweck der Besorgung einzelner Angelegenheiten der verbandsangehörigen Kommunen dar. Ein solcher kann durch Vereinbarung oder aufgrund von Gesetzen beziehungsweise durch Verordnung der Landesregierung eingerichtet werden. Die rechtliche Grundlage für die steirischen Gemeindeverbände bildet das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG).

Laut § 2 GVOG besitzen Gemeindeverbände eine eigene Rechtspersönlichkeit. Diesen kommt hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten dieselbe Stellung zu, wie sie Gemeinden haben, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.

In § 22 GVOG ist die Aufsicht über die einzelnen Gemeindeverbände geregelt:

„(1) Aufsichtsbehörde über Gemeindeverbände, die der Aufsicht des Landes unterliegen, ist die Landesregierung. Diese übt das Aufsichtsrecht dahingehend aus, daß die Gemeindeverbände ihre Aufgaben nach ihrer Satzung erfüllen und aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gemeindeverband oder eine verbandsangehörige Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes betroffen ist, niemandem ein Rechtsanspruch zu.“

Neben den Gemeinden selbst unterliegen somit auch deren Verbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz der Prüfkompetenz der Gemeindeaufsicht, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen. In die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau fallen insgesamt zwölf Sozialhilfeverbände, 43 Kleinregionen und fünf Wegeerhaltungsverbände. Die Aufsicht über die Abfallwirtschaftsverbände steht der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung zu, jene über die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände der Abteilung 3 – Verfassung und Inneres.

Laut des Prüfberichts „A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Berichtszahl LRH-16939/2017-84) des Landesrechnungshofs Steiermark wurden im gesamten Zeitraum von 2012 bis 2015 aus Kapazitätsgründen keine Gemein-

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

deverbände geprüft. Im Jahr 2016 wurde lediglich mit einer Querschnittsprüfung der Sozialhilfeverbände begonnen. Aufgrund dessen ist es unbedingt notwendig, künftig eine Regelung zu schaffen, die gewährleistet, dass auch Gemeindeverbände regelmäßig einer Prüfung durch die zuständigen Stellen unterzogen werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit künftig eine regelmäßige Kontrolle der steirischen Gemeindeverbände sichergestellt werden kann.



Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer

Betreff:

Spekulationsverbot für Gemeinden in der Steiermärkischen Gemeindeordnung verankern

Im Rahmen seines Prüfberichtes zur Gebarungskontrolle der „Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Berichtszahl LRH-16939/2017-84) prüfte der Landesrechnungshof unter anderem aufsichtsrelevante Aktivitäten und Prüfhandlungen der Gemeinde Hart bei Graz. Dabei legte er besonderes Augenmerk auf getätigte derivative Finanztermingeschäfte.

Im Dezember 2011 beschloss der Gemeinderat von Hart bei Graz mehrheitlich einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte sowie eine entsprechende Zinsabsicherung. Im Jänner 2012 wurden zwei Einzelgeschäfte zu Grenzzinsvereinbarungen mit der Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. In einem Schreiben an die Gemeinde Hart bei Graz vom 11. Februar 2015 stellte die Abteilung 7 fest, dass der im Jahr 2011 beschlossene *„Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte und die Einzelabschlüsse [...] einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht [unterliegen], da diese ein Risikofinanzgeschäft darstellen, das eine Zahlungsverpflichtung begründet, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt“*. Aus diesem Grund wurde ein aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren eröffnet. Am 2. Juni 2016 lag der Bescheid der Aufsichtsbehörde vor. Dieser enthielt die Versagung der Genehmigung des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und eines Einzelgeschäftes zur Grenzzinsvereinbarung *„wegen der Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde durch ein Risikofinanzgeschäft“*. (Quelle: Prüfbericht des Landesrechnungshofes, LRH-16939/2017-84, S. 141-142)

Im Mai 2017 legte der Bundesrechnungshof einen Bericht über die finanzielle Lage der Gemeinde Hart bei Graz vor. Der Rechnungshof kritisierte, dass die Gemeinde Hart Verpflichtungen auf Basis eines Rahmenvertrags einging, der nach seiner Ansicht eine für Kommunen ungeeignete Vertragsgrundlage für Zinsabsicherungsgeschäfte bildet. Er wies kritisch auf das potenzielle Risiko hin, das der *„Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“* für die Gemeinde darstellte. Der Rechnungshof kritisierte den Vertragsabschluss insbesondere auch vor dem Hintergrund des *„fehlenden konkreten Grundgeschäfts und der geringen eigenen Finanzmarkterfahrungen und -kompetenz der Kommune“*. Zudem zog die Gemeinde Hart keinen unabhängigen Finanzexperten bei, wodurch sie von den Einschätzungen eines Beraters abhängig war, der von diesem Geschäftsabschluss selbst

Finanzskandale aktiv bekämpfen!

profitierte. Daher empfahl der Bundesrechnungshof, „*künftig vom Abschluss derartiger Rahmenverträge über Finanzgeschäfte Abstand zu nehmen*“ (Quelle: Bericht des Rechnungshofes, Reihe Steiermark 2017/3, S. 35).

Der Landesrechnungshof stellt in seiner Beurteilung über das Vorgehen der Gemeinde Hart bei Graz in seinem Prüfbericht fest, dass zu den derivativen Finanztermingeschäften der Gemeinde Hart bei Graz keine Grundgeschäfte vorliegen. „Diese dienen daher keiner Zinsabsicherung, sondern sind Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter.“ Aus diesem Grund empfiehlt der Landesrechnungshof, „*Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen*“. Es sollen keine vermeidbaren Risiken, wie etwa offene Fremdwährungsrisiken oder ein Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft, eingegangen werden. Darüber hinaus sollen Kreditaufnahmen auch nicht teilweise für spekulative Veranlagungen verwendet werden dürfen. (Quelle: Prüfbericht des Landesrechnungshofes, LRH-16939/2017-84, S. 145)

Sowohl die Gemeindeordnung (GemO) als auch die Gemeindehaushaltsordnung normieren kein ausdrückliches Spekulationsverbot als Instrument der Risikominimierung für Gemeinden. In § 70 Abs. 1 GemO ist lediglich geregelt, dass das Gemeindegut in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Gemeindeorgane tragen eine treuhänderische Verantwortung für öffentliche Mittel und haben in diesem Zusammenhang auf eine Risikominimierung bei der Veranlagung von Gemeindegut zu achten. Spekulationsgeschäfte sind allerdings nicht ausdrücklich verboten.

Analog zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes gilt es demnach, Spekulationsgeschäfte mit öffentlichen Geldern zu verbieten und ein entsprechendes Spekulationsverbot in der Gemeindeordnung zu verankern, um den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen zu können.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung auszuarbeiten und dem Landtag eine entsprechende Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, in der Spekulationsgeschäfte mit öffentlichen Geldern sowie Kreditgeschäfte in ausländischer Währung ausnahmslos verboten und die Ausweisung von tatsächlichen Schuldenständen sichergestellt werden.

Die steirischen Gemeinden:

RAUM FÜR LEBEN UND ARBEIT

Die steirischen Gemeinden bilden das stabile Rückgrat des Landes Steiermark. Es ist Aufgabe der Politik, die Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum optimal zu gestalten. Dazu gehört ein maßvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit dem Geld der Steuerzahler und das Vermeiden riskanter Geldgeschäfte in den Kommunen.

Der freiheitliche Landtagsklub mit Klubobmann LAbg. Stefan Hermann und die freiheitlichen Gemeinderäte vor Ort stehen für

- zukunftsweisende Entscheidungen im Sinne der ortsansässigen Bevölkerung
- Verantwortung in überkommunalen Bereichen
- Erhalt des vielfältigen Vereinswesens in der Steiermark
- verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeld
- Optimierung der Prüf- und Kontrollkompetenzen
- effizienter und sparsamer Einsatz öffentlicher Gelder
- strenge Vermeidung riskanter Geldgeschäfte von Kommunen



„ Die Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum optimal gestalten. Das ist unser Job!

Stefan Hermann
Klubobmann der FPÖ Steiermark

FPÖ
DIE SOZIALE HEIMATPARTEI
WWW.FPOE-STMK.AT